

Kurztitel

Staatsgrenze Österreich – Liechtenstein (Grenzzeichen)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 228/1960 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 2/2008

Typ

Vertrag – Liechtenstein

§/Artikel/Anlage

Art. 17

Inkrafttretensdatum

01.01.2008

Außerkrafttretensdatum

31.10.2025

Index

19/02 Staatsgrenzen

Text**Artikel 17**

Personen, die zu Arbeiten und Maßnahmen nach diesem Vertrag an der Staatsgrenze eingesetzt werden, sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Staatsgrenze auch außerhalb der zugelassenen Grenzübertrittsstellen zu überschreiten. Sie haben ein Reisedokument, das zum Grenzübertritt berechtigt, sowie einen schriftlichen Dienstauftrag mit sich zu führen.

Zuletzt aktualisiert am

19.11.2025

Gesetzesnummer

10000346

Dokumentnummer

NOR40100485